



**Geschäftsführung  
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)**

Herr Schmitz (02-4)

Telefon: (0221) 221-94313

Fax : (0221) 221-94342

E-Mail: Andreas.Schmitz2@stadt-koeln.de

Datum: 11.12.2019

**Auszug  
aus dem Entwurf der Niederschrift der 44. Sitzung der  
Bezirksvertretung Ehrenfeld vom 09.12.2019**

**öffentlich**

**10.3 272. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen 3071/2019**

**10.3.1 Änderungsantrag zu TOP 10.3 KAG-Maßnahmen  
(Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. BV Ehrenfeld)  
AN/1512/2019**

Herr Bezirksbürgermeister Wirges bittet die Verwaltung um eine beitragsrechtliche Stellungnahme zum Änderungsantrag sowie um Ausführungen zur Reform des Beitragsrechts.

Der Leiter des Sachgebietes „Beitragserhebungen“ des Bauverwaltungsamtes, Herr Greinert, führt zur Rechtslage aus:

Nach § 8 Abs. 1 KAG NRW „sollen“ die Gemeinde bei öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen Beiträge erheben. Da bei der Finanzierung kommunaler Aufgaben spezielle Entgelte, wie Beiträge und Gebühren vorrangig vor Steuern einzusetzen sind (§§ 77 GO, 3 KAG NRW) wird aus „sollen“ jedoch ein grundsätzliches „müssen“.

Ein genereller Verzicht auf eine Beitragserhebung für eine straßenbauliche Maßnahme ist grundsätzlich nicht zulässig. Die in der 272. KAG-Maßnahmensatzung enthaltenen Baumaßnahmen in der Vogelsanger Straße und im Lerchenweg sind keine derartigen atypischen Fälle, sondern normale Sanierungen. In beiden Fällen sind die Fahrbahnen nach Ablauf der üblichen Nutzungsdauer verschlissen und werden im Bestand erneuert. Gleiches gilt für die Straßenbeleuchtung und die Gehwege des Lerchenwegs.

Wenn durch eine Baumaßnahme die Tatbestände erfüllt werden, an die das Gesetz die Beitragspflichten knüpft, spielt der Anlass für Baumaßnahme keine Rolle. Dass

die alte und verschlissene Fahrbahn der Vogelsanger Straße anlässlich der Herstellung der Buskaps erneuert wird, ist zweckmäßig und führt (wie in der Vorlage zum Baubeschluss ausgeführt wurde) zu Synergieeffekten. Bei der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands werden die Kosten für die Buskaps herausgerechnet.

Ein Erlass von Beiträgen wegen unbilliger Härten nach § 227 Abgabenordnung setzt eine Einzelfallprüfung voraus. Dabei ist auf die Erschließungssituation des einzelnen Grundstücks oder die persönliche Situation der einzelnen beitragspflichtigen Person abzustellen. Ein genereller Erlass für alle von einer Baumaßnahme betroffenen Beitragspflichtigen kommt danach nicht in Betracht.

Die vorgenannten Aussagen bekräftigt Herr Greinert durch Verweis auf die erfolgte Beitragserhebung für die Erneuerung der Severinstraße. In diesem Fall wurde ein durch den Rat beschlossener genereller Verzicht von der Kommunalaufsicht aus den vorgenannten Gründen als unzulässig beanstandet.

Im Landtag NRW wird derzeit eine Reform des Straßenbaubeitragsrechts beraten. Schwerpunkte des Gesetzesentwurfs sind die Aufstellung eines Straßen- und Wegekonzeptes, eine stärkere Beteiligung der Anlieger im Vorfeld von Baumaßnahmen und unbürokratische Zahlungserleichterungen. Zudem beabsichtigt die Landesregierung, die beitragspflichtigen Anlieger durch ein gesondertes Förderprogramm finanziell zu entlasten, indem das Land NRW bei Baumaßnahmen, die nach dem 01.01.2018 beschlossen wurden, jeweils die Hälfte des Anliegeranteils übernimmt.

Bezirksvertreter Petri (Fraktion Die Linke),

- fragt nach, aus welchem Grund die Bezirksvertretung bei KAG-Maßnahmensatzungen beteiligt werden, wenn sie nicht das Recht habe, einen Verzicht zu beschließen und ob es sich dabei nicht vielmehr um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handle,

- verweist auf die Rechtslage in anderen Bundesländern, wie z. B. Bayern, in denen Straßenbaubeiträge abgeschafft wurden,

- fragt ob, die Relation zwischen Beitragsaufkommen und Kosten für die Beitragserhebung bekannt sei.

Herr Greinert erläutert dazu, dass

- § 8 der Straßenbaubeitragssatzung bestimme, dass unter anderem das beitragsrechtliche Bauprogramm und die Zuordnung zu einer Straßenart (und damit auch der prozentuale Anliegeranteil) durch besondere Satzung, die KAG-Maßnahmensatzung, festgelegt wird. Da mithin eine Regelung durch Satzung vorgeschrieben sei, handle es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- Rechtsgrundlage für die Erhebung von Straßenbaubeiträgen das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen sei und es daher nicht auf die gesetzlichen Regelungen in anderen Bundesländern ankomme.
- dass eine solche Relation nicht bekannt sei.

## **I. Abstimmung über den Änderungsantrag**

### **Beschluss:**

Von einer Erhebung von Straßenbaubeiträgen für den Lerchenweg (Anlage 8) sowie Vogelsanger Straße (Anlage 9) ist abzusehen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Mehrheitlich abgelehnt gegen die Stimmen der CDU-Fraktion und der Fraktion Die Linke bei Enthaltung von Bezirksvertreter Hanselmann (SPD-Fraktion).

## **II. Abstimmung über die Vorlage**

### **Beschluss:**

Die Bezirksvertretung Ehrenfeld empfiehlt dem Rat der Stadt Köln, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat beschließt den Erlass der 272. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen in der zu diesem Beschluss paraphierten Fassung.

### **Abstimmungsergebnis:**

Mehrheitlich zugestimmt gegen die Stimmen der CDU-Fraktion und der Fraktion Die Linke.